

In der Senatssitzung am 29. Juni 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

28.06.2021

2. Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 29.06.2021

„Umbau des Flügel A in der Erstaufnahmeeinrichtung Lindenstraße“

Problem

Die Länder sind gem. § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Sie müssen dabei entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitstellen. Zu einer angemessenen Ausgestaltung dieses gesetzlichen Auftrags gehört es auch, die Gegebenheiten der Unterhaltung der Aufnahmeeinrichtung immer wieder zu überprüfen und aufgrund aktueller Ereignisse anzupassen.

Die Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags wird durch die Corona-Pandemie und insbesondere durch die sich hieraus ergebenden Anforderungen an den Infektionsschutz in Gemeinschaftsunterkünften vor besondere Herausforderungen gestellt. Überall dort, wo Menschen auf engem Raum zusammenleben, sind besondere Maßnahmen erforderlich, um das Einhalten von Hygienestandards und Abstandsregeln zu ermöglichen. In der am 25. August 2020 beschlossenen Senatsvorlage „Gestaltung der Erstaufnahmestellen im Land Bremen während der Corona-Pandemie“ wurden die verschiedenen vor diesem Hintergrund ergriffenen Maßnahmen zur Infektionseindämmung dargestellt.

In Bremen neu ankommende Menschen werden in einem isolierten Flur der Erstaufnahmeeinrichtung einzeln untergebracht und versorgt. Gemeinsam im Familienverband geflüchtete Menschen werden in diesem Bereich gemeinsam untergebracht. In der Regel erfolgt am Ankunftstag, spätestens aber am nächsten Werktag, bereits der PCR-Test durch das Gesundheitsamt Bremen. Die Menschen verbleiben in diesem Bereich bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt. Bei negativem Testergebnis erfolgt der Umzug in die Regeleinrichtung. Bewohner:innen mit positivem Testergebnis ziehen für die Dauer der Quarantäne in ein Appartement in einem Übergangwohnheim um.

Die Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt, wenn möglich, in Einzelzimmern. Maximal leben in der Erstaufnahmeeinrichtung in einem Zimmer zwei nichtverwandte Personen. Die Möglichkeit zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist

organisatorisch sichergestellt. Sanitäreinrichtungen sind den Zimmern zugeordnet. Im Quarantänebereich werden Kohorten von maximal zehn Personen gebildet, die fest einer Sanitäreinrichtung zugewiesen sind.

Neuankommende, die wegen ihres Alters oder wegen Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf tragen, werden nach Erhalt des negativen Testergebnisses nicht in der Erstaufnahmeeinrichtung Lindenstraße untergebracht. Sie werden möglichst zeitnah in eine der Dependancen der Erstaufnahme oder, sofern aufenthaltsrechtlich möglich, in ein Übergangwohnheim transferiert. Damit ist es während der Pandemie gelungen die Verweildauer noch weiter deutlich zu verkürzen. In allen öffentlichen Bereichen ist zumindest das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht.

Ein weiteres großes Ausbruchsgeschehen und eine schnelle Verbreitung des Virus blieben seit Juni 2020 aufgrund der getroffenen Maßnahmen aus. Die Kohorten und somit auch die Anzahl der Kontaktpersonen konnten verkleinert werden. Eine Isolation von positiv getesteten Menschen war bislang problemlos ohne massive Virusverbreitung möglich (Kontaktperson der Kategorie I).

Wie in allen Bereichen sind flächendeckende Impfungen ein zentraler Punkt in der Bewältigung der Pandemie. Lockerungen und Veränderungen, etwa auch in der gegebenen Belegungszahl, sind erst möglich, wenn diese Impfungen in entsprechender Zahl erfolgt sind. Unterkünfte für geflüchtete Menschen sind in Impfkategorie II eingestuft. Die Impfung des Personals und der Bewohner:innen der Erstaufnahmeeinrichtung Lindenstraße erfolgt seit dem 27. April diesen Jahres mit dem Impfstoff BioNTech.

In der am 25.08.2020 beschlossenen Senatsvorlage wurde als weiteres Ziel dargelegt, die Lebensverhältnisse so zu gestalten, dass sich alle Bewohner:innen bei Einhaltung der entsprechenden Regeln vor einer Infektion effektiv schützen können. Hierzu zählt auch die Wohn- und Aufenthaltsqualität. Folgende Maßnahmen wurden hierfür bereits umgesetzt:

- Verbesserung des internen Beschwerdemanagements
- Ausbau des vorhandenen WLAN Netzwerkes
- Umrüstung der Lüftungsanlage zu einer Klimaanlage
- Einrichtung eines Flures für alleinstehende Frauen und Kinder
- Interessensbekundungsverfahren einer psychologischen Erstberatung
- Nichtbelegung von Zimmern ohne Außenfenster

Eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität – auch nach Ende der Pandemie - ist der Umbau des Notunterkunfts-Flügels A. Der Flügel A ist derzeit noch als Notunterkunft mit nichtdeckenschließenden Räumen ausgestattet. Diese sollen zu deckenschließenden Räumen umgebaut werden. Durch den Umbau wird die Aufenthalts- und

Wohnqualität der Bewohner verbessert, da ein geschützter privater Bereich entsteht und die Beeinträchtigung durch Störgeräusche der anderen Bewohner deutlich reduziert wird.

Der Umbau des Flügel A ist nur möglich, wenn die Belegungszahl in der Erstaufnahmeeinrichtung niedrig ist. Dies ist derzeit der Fall, denn aufgrund der Pandemie wurden verschiedene weitere Objekte angemietet. Die Jugendherberge Bremen steht mit einer Kapazität für etwa 120 Personen als temporäre Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung bis zum 31.12.2021 zur Verfügung. Das ehemalige Hauptzollamt in der Hans-Böckler-Straße ist seit dem 02.12.2020 verfügbar und dient bis Ende 2022 als eine weitere temporäre Außenstelle. Hier wurden ca. 130 Plätze geschaffen.

B. Lösung

Für den Umbau des Notunterkunftsflügels A ist es erforderlich, dass in der Zeit des Umbaus der Flügel leergezogen wird. Derzeit leben ca. 95 Bewohner:innen im Flügel A. Die Bewohner:innen des Flügel A können nicht in Flügel B umgelegt werden, da während der Umbauphase sonst keine weiteren Personen mehr aufgenommen werden könnten. Ein sogenannter „Ankommens-Flur“ für Personen, deren Covid-19 Testergebnis noch nicht vorliegt, muss weiterhin in der Erstaufnahme in Flügel B vorgehalten werden, sodass die Platzkapazitäten für weitere Bewohner:innen dort entsprechend geringer sind. Alle derzeitigen Bewohner:innen aus Flügel A müssten voraussichtlich in andere Erstaufnahmeeinrichtungen oder - wenn verfahrenstechnisch möglich - in Übergangwohnheime umziehen. Derzeit (Stand: 09.06.2021) stehen in den anderen Erstaufnahmeeinrichtungen 210 Plätze zur Verfügung.

Nur durch die Anmietung der oben angeführten Objekte als Außenstellen der Erstaufnahmen sowie aufgrund der derzeit niedrigen Zugangszahlen kann der Umbau des Notunterkunftsflügels A realisiert werden. Dieses günstige Zeitfenster könnte sich bei steigender Zuwanderung durch eine Verzögerung des Umbaus schnell schließen. Dabei ist auch zu beachten, dass mit einer längerfristigen Anmietung der Jugendherberge - über den 31.12.2021 hinaus - nicht geplant werden kann.

1. Raumbedarfe und veränderte Platzzahl

Für die Planung des Umbaus des Flügel A hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die entsprechenden Raumbedarfe neu formuliert. Dabei wurden die bisherigen Erfahrungen mit der Immobilie, die Familienkonstellationen der neu Ankommenden sowie die Anforderung einer möglichst großen Flexibilität für die Belegung zugrunde gelegt. Auf Basis der festgestellten Platz- und Nutzungsbedarfe wurde seitens der beauftragten Architektin ein neues Raumkonzept erstellt. Es wird – nach der neuen Konzeption – überwiegend Ein- und

Zwei-Bett-Zimmer (115 von 137) geben. Der Großteil davon verfügt über eine Verbindungstür zu einem Nachbarzimmer. Bei Bedarf können somit auch Familien angemessen untergebracht werden. Darüber hinaus stehen auch 5-8 Bett-Zimmer für größere Familien zur Verfügung. Neu sind außerdem zwei ebenerdige behindertengerechte Zimmer im Flügel A (im Flügel B befinden sich in der 1. Etage noch vier weitere).

Das neue Raumkonzept führt zu einer Verringerung der Kapazitäten in der Erstaufnahmeeinrichtung Lindenstraße. Bisher war in der Erstaufnahmeeinrichtung Lindenstraße bauordnungsrechtlich eine Belegung von bis zu 750 Personen möglich. Davon entfielen ca. 400 Plätze auf Flügel A und ca. 350 Plätze auf Flügel B. Durch das neue Raumkonzept, welches eine bedarfsgerechte Belegung vorsieht, ist nur noch maximal eine Belegung der Immobilie mit 650 Personen zulässig. Dies ist die baurechtliche Maximalanzahl von Personen. Von diesen 650 baurechtlich genehmigten Plätze werden grundsätzlich nur maximal 500 Plätze belegt werden. 150 Plätze werden als Puffer für einen kurzfristigen außergewöhnlichen Anstieg der Zugangszahlen vorgehalten. Für die Zeit der Pandemie sind mit Blick auf die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln die Belegzahlen derzeit auf 250 Plätze begrenzt.

Grundsätzlich gilt, dass die Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme so kurz wie möglich gehalten wird und ein Umzug in ein Übergangwohnheim (oder im besten Fall in die eigene Wohnung) zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erfolgen soll. Ziel ist es, dass Asylsuchende mit Kindern sowie vulnerable Personen maximal drei Monate und alle Geflüchteten maximal sechs Monate in der Lindenstraße untergebracht werden. Außerdem werden – abgesehen von einer kurzen „Ankommensphase“ für alle Ankömmlinge - nur Asylbegehrende in der Erstaufnahme untergebracht. Personen, die eine Duldung oder einen anderen Aufenthaltstitel anstreben, werden umgehend in einem Übergangwohnheim untergebracht.

Die Investitionskosten für den beschriebenen Umbau des Flügels belaufen sich auf 3 Millionen Euro und werden durch den Eigentümer getragen (inklusive gegeben Falls entstehenden Mehrkosten). Der Umbau des Flügels A erfordert einen neuen Brandschutz, eine neue Brandmelde- und Lüftungstechnik sowie Elektrotechnik. Die Decken und Bodenbeläge sowie die Regelungstechnik und der Lastenaufzug müssen ebenfalls erneuert werden. Alternative Immobilien, welche den Ansprüchen genügen, stehen nach Abstimmung mit Immobilien Bremen nicht zur Verfügung.

2. Fenster

Der Vermieter und Eigentümer der Immobilie wurde außerdem gebeten - neben dem Angebot für die räumliche Umgestaltung - auch ein Angebot für den Einbau von zu öffnenden Fenstern für alle von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport angemieteten Räume zu unterbreiten, um eine entsprechende, immer wieder erhobene Forderung der Bewohner:innen umzusetzen. Dieser Umbau geht zwar zu Lasten der Energieeffizienz, da bei geöffneten Fenstern die vorhandene Außenluftanlage mit Wärmerückgewinnungssystem in ihrer Wirkung eingeschränkt ist; aufgrund der psychologischen Wirkung auf die Bewohner:innen ist der Einbau von zu öffnenden Fenstern jedoch alternativlos. Nicht zuletzt hat auch der unter Corona Bedingungen etablierte Hygienestandard gezeigt, dass die Möglichkeit bei geöffnetem Fenster zu lüften dringend notwendig ist.

Der Einbau der Fenster wird mit 0,8 Mio. Euro beziffert.

3. Zusätzliche Anmietung der Kantine und Räumlichkeiten für den Küchenbetrieb

Bei Anmietung des Gebäudes wurden zwar die Räume zur Speisenausgabe und zum Essensverzehr angemietet, allerdings konnte eine Anmietung der Räumlichkeiten für den Küchenbetrieb (Küche/Essensausgabe/Personalräume) in der Lindenstraße nicht erreicht werden. Diese waren vom Eigentümer nicht zur Vermietung angeboten worden, sondern an einen Caterer für eine Laufzeit von 10 Jahren (Ende 2026) vermietet worden.

Da keine Verfügungsgewalt über die Küche bestand, wurde keine europaweite Ausschreibung durchgeführt. Es wurden daher die Leistungen des Caterers in Anspruch genommen. Die frisch vor Ort gekochten Speisen waren vorher an zwei Zeltstandorten gut angenommen worden. Die Zufriedenheit der Bewohner:innen mit dem Essen ist gerade bei großen Einrichtungen wichtig, da sich hier bei Unzufriedenheit häufig Konfliktsituationen entwickeln können.

Im jüngsten Jahresbericht des Landesrechnungshofes wurde die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport aufgefordert, über die künftige Gestaltung der Vollversorgung in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu entscheiden und die für eine rechtskonforme Ausgestaltung notwendigen Grundlagen zu schaffen (Seite 85 / Satz 276).

Diesem Auftrag ist im Rahmen der aktuellen Vertragsverhandlungen nachzugehen.

Die Vollversorgung in der Kantine (möglichst mit frisch zubereiteten Speisen) kann daher nur sichergestellt werden, wenn auch über die Küchenräumlichkeiten verfügt werden kann. Alternativen außerhalb des Gebäudes wären nur mit sehr hohem Aufwand zu realisieren.

Deshalb sollen spätestens ab Oktober 2026, wenn der aktuelle Mietvertrag mit dem Caterer ausläuft, die entsprechenden Räume in den Mietvertrag aufgenommen werden. Um Rechtssicherheit im europaweiten Vergabeverfahren für die Vollverpflegung zu erhalten und damit den Vorgaben des Landesrechnungshofes zu entsprechen, sollte die Verfügungsgewalt über die Küchenräumlichkeiten gesichert werden. Nicht vorherzusehen sind die genauen Auswirkungen auf die Angebotspreise mit Rahmen des Vergabeverfahrens für die Vollverpflegung.

Die Mietkosten für die Räumlichkeiten für den Küchenbetrieb werden ab 2026 in Höhe von 7.658 Euro monatlich anfallen.

4. Anmietung von Räumlichkeiten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist an vier Räumen á 31 qm interessiert. Da während der Umbauarbeiten sämtliche Platzkapazitäten für die Unterbringung der Bewohner:innen benötigt werden, kann eine Vermietung der Räumlichkeiten in Flügel B an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erst nach Abschluss der Umbauarbeiten erfolgen. Dafür kann ein jährlicher Untermietvertrag geschlossen werden. Während der Nutzungsdauer durch das BAMF werden 24 der ursprünglich geplanten 650 Bewohner:innenplätze wegfallen. Die Einnahmen, die aus der Vermietung dieser Räumlichkeiten entstehen, können noch nicht beziffert werden.

5. Zeitperspektive

Mit dem Bau kann erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Beschlüsse gefasst worden sind. Anvisiert ist ein Baustart zum 01. September 2021. Um diesen Termin zu halten, bedarf es aufgrund der dann kommenden Sommerpause einer Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Sitzung am 02. Juli 2021. Die Bauzeit wird auf 205 Tage (knapp 7 Monate) geschätzt. Begonnen wird mit der obersten Etage.

6. Weitere Außenstelle der LAST

Zum Ende des vierten Quartals 2021- rechtzeitig vor dem Auslaufen des Mietvertrages in der Hans-Böckler-Straße – prüft SJIS den Bedarf für eine Nachfolgeeinrichtung als dauerhafte weitere LAST-Außenstelle, die auf die besonderen Bedarfe von Personen zugeschnitten ist, die aufgrund ihrer ausländerrechtlichen Situation länger in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung bleiben müssen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen. Insbesondere hat eine Abstimmung mit Immobilien Bremen ergeben, dass keine gleichgeeigneten alternativen Immobilien zur Verfügung stehen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Zu einer angemessenen Ausgestaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Unterbringung von Asylbewerber:innen gehört es auch, die Gegebenheiten der Unterhaltung der Aufnahmeeinrichtung immer wieder zu überprüfen und anzupassen. Die Ausgaben fallen in der PG 41.21.01 an.

Im Rahmen der Pandemie wurde die Wohn- und Aufenthaltsqualität der EAE Lindenstraße neu bewertet. Daraufhin wurde entschieden, noch in 2021 mit dem Umbau des Flügels A von nichtdeckenschließenden Räumen zu kleineren Wohneinheiten in deckenschließenden Räumen zu beginnen.

Bereits jetzt ist absehbar, dass die Landeserstaufnahmeeinrichtung, die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch über das Jahr 2026 hinaus an einen Standort untergebracht werden sollen. Dafür wird ein Objekt in der Größe und Ausstattung der Lindenstraße 110 benötigt.

Eine Investition durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wäre in der Höhe für eine Restlaufzeit von 5 Jahren wirtschaftlich nicht zu vertreten.

Vor diesen Hintergründen wurde beschlossen, durch eine Mietvertragsverlängerung das Objekt längerfristig zu sichern. Der derzeitige Mietvertrag, der noch bis 01.10.2026 läuft, wird daher um weitere zehn Jahre bis zum 30.09.2036 verlängert. Die Miete bleibt der Höhe nach grundsätzlich bestehen, zuzüglich der Miete für die Räumlichkeiten für den Küchenbetrieb und einer Indexerhöhung nach Verbraucherpreisindex. Die Investitionen wirken sich nicht auf die Höhe der Miete aus, sondern ausschließlich auf die Dauer der Vermietung.

Folgende finanzielle Auswirkungen werden aufgrund der Maßnahme entstehen:

- 1) Bis 2026 bleibt die Miete von 263.586 € (Kaltmiete: 175.586 €) pro Monat unverändert.
- 2) Ab dem 01.10.2026 bis zum 30.09.2036 fällt eine Miete von 282.958 € (Kaltmiete: 191.745 €) pro Monat an. Die Mietsteigerung ergibt sich aus der Anmietung der Räumlichkeiten für den Küchenbetrieb und der Indexerhöhung nach Verbraucherpreisindex.
- 3) Durch die Ausschreibung der Cateringdienstleistung könnten ggf. Entlastungen entstehen.
- 4) Durch die Untervermietung der Räumlichkeiten an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge würden Einnahmen entstehen, die noch nicht beziffert werden können. Diesen zusätzlichen Einnahmen aufgrund der Abgabe der Räumlichkeiten an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stünden rechnerisch jedoch zugleich erhöhte Kosten pro Platz gegenüber (294,99 € zu 306,30 €).

Eine Abdeckung etwaiger Mehrkosten wird innerhalb der bestehenden Haushaltsansätze im Rahmen der Fortschreibung der Finanzplanung vorgenommen.

Eine für die Mietvertragsverlängerung notwendige Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung für den Zeitraum vom 01.10.2026 bis zum 30.09.2036 in Höhe von 33.954.970,80 € (Miete inklusive Betriebskostenvorauszahlung) ist nach Beschlussfassung des Senats erforderlich. Um die Erteilung der entsprechenden Ermächtigung wird gebeten.

Genderprüfung:

Rund 50 Prozent der Bewohner:innen in den Erstaufnahmeeinrichtung Lindenstraße sind (alleinerziehende) Frauen und Kinder. Um den speziellen Umständen und den Schutzbedürfnissen von alleinreisenden Frauen und Müttern Rechnung zu tragen, ist der Umbau des Flügels A dringend erforderlich.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt dem Umbau des Flügels A in der Erstaufnahmeeinrichtung Lindenstraße zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport von 650 baurechtlich genehmigten Plätze grundsätzlich nur maximal 500 Plätze zu belegen und 150 Plätze als Puffer für einen kurzfristigen außergewöhnlichen Anstieg der Zugangszahlen vorzuhalten.
3. Der Senat stimmt der Mietvertragsverlängerung vom 01.10.2026 bis zum 30.09.2036 sowie dem damit verbundenen Eingehen von zusätzlichen Verpflichtungen in Höhe von 33.954.970,80 € zulasten der Haushaltsjahre 2026 bis 2036 und der dargestellten Finanzierung innerhalb der bestehenden Haushaltsansätze der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Rahmen der Fortschreibung der Finanzplanung zu. Im Gegenzug darf die Investitionsreserve des Landes in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen werden.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport dafür Sorge zu tragen, dass der Mietvertrag auch eine andere Nutzung des Gebäudes nicht ausschließt.

5. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die Räumlichkeiten für den Küchenbetrieb ab Oktober 2026 anzumieten und eine EU-weite Ausschreibung der Vollverpflegung durchzuführen.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einen Untermietvertrag mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abzuschließen.
7. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport bis zum 3. Quartal zu prüfen und darüber zu berichten welche der in der Pandemie erprobten Maßnahmen zur Verkürzung der Aufenthaltsdauer dauerhaft umgesetzt werden mit dem Ziel, die Verweildauer für Asylsuchende mit Kindern sowie vulnerable Personen auf maximal drei Monate zu begrenzen und für alle Geflüchteten auf maximal sechs Monate.
8. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport - abgesehen von einer kurzen Ankommensphase - nur Asylbegehrende in der Erstaufnahme unterzubringen. Personen, die eine Duldung oder einen anderen Aufenthaltstitel anstreben, werden umgehend in einem Übergangwohnheim untergebracht. Über die Wirkung dieses Vorgehens bittet der Senat um einen Erfahrungsbericht des Ressorts nach einem Jahr der Umsetzung.
9. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport bis zum Ende des vierten Quartals 2021 den Bedarf für eine Nachfolgeeinrichtung als dauerhafte weitere LAsSt-Außenstelle mit besserem Standard für Geflüchtete, die länger in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung bleiben müssen, darzulegen und zu prüfen.
10. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die zuständige Deputation und den Haushalts- und Finanzausschuss zu befassen.